

FAQ zum Tarifvertrag Inflationsausgleich

Wer erhält die Inflationsausgleichszahlung im öffentlichen Dienst?

Beschäftigte der öffentlichen Daseinsvorsorge, für die der TVöD, der TV-V, der TV-Fleischuntersuchung gilt. Sowie Auszubildende, Praktikant*innen, ausbildungsintegriert dual Studierende, praxisintegriert dual Studierende im dualen Hebammenstudiengang.

Wie hoch ist die Inflationsausgleichszahlung

Für Nachwuchskräfte (also Auszubildende, Praktikant*innen, ausbildungsintegrierte dual Studierende, praxisintegriert dual Studierende (Hebammen)) beträgt die Corona-Sonderzahlung 620 Euro einmalig im Juni 2023. Danach wird sie in den Monaten Juli 2023 bis Februar 2024 in Höhe von 110 € gezahlt.

Für ausgelernte Beschäftigte beträgt die Inflationsausgleichszahlung 1.240 Euro einmalig bzw. 220 Euro monatlich bis Februar 2024.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Anspruch auf die **einmalige Inflationsausgleichszahlung im Juni** haben alle oben genannten Beschäftigtengruppen, wenn das Ausbildungs- bzw. Studienverhältnis am 01.05.2023 besteht.

Anspruch auf die monatlichen Inflationsausgleichszahlungen von Juli 2023 bis Februar 2024 bestehen nur, wenn am jeweiligen Bezugsmonat ein Ausbildungs- oder Studienverhältnis und an einem Tag Anspruch auf Entgelt in dem jeweiligen Monat bestand. Die Auszahlung erfolgt mit dem Entgelt des Bezugsmonats.

Was ist mit Auszubildenden, die im Frühjahr 2023 auslernen?

Maßgebend für die Auszahlung ist das Beschäftigungsverhältnis am 01.05.2023. Wenn du ab dem 01.05. eine Anschlussbeschäftigung nach der Ausbildung im gleichen Tarifbereich nachgehst, dann steht dir die Inflationsausgleichszahlung für ausgelernte Beschäftigte zu.

Was ist mit Auszubildenden, die zwischen Juli 2023 und Februar 2024 auslernen?

Entscheidend für die monatliche Inflationsausgleichszahlung ist das Ausbildungs- oder Studienverhältnis im jeweiligen Bezugsmonat. Sollte sich das Anstellungsverhältnis daher in einem Monat durch Übernahme nach der Ausbildung ändern, besteht ein Anspruch auf 220 Euro bis spätestens Februar 2024.

Was ist mit Auszubildenden, die im 1. Ausbildungsjahr sind und in der Probezeit gekündigt wurden?

Anspruch auf die Inflationsausgleichszahlung haben alle oben genannten Beschäftigtengruppen, wenn ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis am 01.05.2023 besteht.

Muss man die Inflationsausgleichszahlung versteuern?

Seit dem 26. Oktober 2022 bis Ende 2024 können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihren Beschäftigten steuer- und abgabenfrei einen Betrag bis zu 3.000 Euro gewähren. Das sieht die

TARIFREBELL*INNEN

TARIFRUNDE ÖFFENTLICHER DIENST

sogenannte Inflationsausgleichsprämie vor, die die Bundesregierung auf den Weg gebracht hat und der Bundestag und Bundesrat zugestimmt haben.

Mein Chef hat sagt, ich seh' das Geld der Inflationsausgleichszahlung erst wenn der Tarifvertrag fertig abgeschlossen ist. Stimmt das?

Der Tarifvertrag für die Inflationsausgleichszahlung ist noch in Potsdam unterschrieben worden. Damit soll die rechtzeitige Auszahlung der Zahlung im Juni gewährleistet werden. Die Auszahlung steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass die Tarifeinigung insgesamt nicht bis zum 17. Mai widerrufen (bzw. insgesamt angenommen) wird.